

# Bedingungen zur Garantie für Gebrauchtwagen

## § 1 Umfang der Garantie

Bei Gebrauchtwagen bezieht sich die Garantie auf mechanische Schäden oder mechanisches Versagen der nachstehend bezeichneten Teile aus den ebenfalls nachstehend erwähnten Baugruppen des im Kaufvertrag näher beschriebenen Kraftfahrzeuges:

**Motor** Zahnkranz, Schwungrad, Ölpumpe, Kurbelwelle und Lager, Steuerkette, Steuerräder (ausgenommen außenliegende Zahnriemen), Nockenwelle und Kipphebelmechanismus, Ventile und Ventillführungen (ausgenommen verbrannte oder verbrauchte Ventile), Kolben und Kolbenringe, Zylinderbohrung, Pleuel, Verteilerantrieb (ausgenommen Verteiler), Zylinderkopfdichtung, Zylinderkopf und alle innenliegenden Lagerungen und Büchsen

**Kühl-system** Wasserpumpe, Thermostat und Thermostatgehäuse (ausgenommen Kühler und alle Teile, die in Verbindung mit dem Kühlsystem stehen, und Schäden, verursacht durch Mangel an Frostschutzmittel oder Kühlwasser

**Getriebe** Zahnräder, Synchronisierungs-naben, Schaltgriff (Gangwähler), Wellen, Lagerungen und Büchsen (ausgenommen Kupplung und außenliegende Betätigung), folgende Teile von Overdriveeinheiten: Zahnräder, Wellen, Lagerungen und Büchsen (ausgenommen

außenliegende Betätigung, Magnetspulen, Stellmotor und Elektrik): bei Automatikgetrieben folgende Teile: Drehmomentwandler, Zahnräder, Kupplungen, Bremsbänder, Ventilblock, Reglerventil, Ölpumpe, Lagerung und Büchsen (ausgenommen außenliegende Betätigung), Einstellung und Elektrik

**Differential Antriebsstr** Teilerad und Antriebskegelrad, Zahnräder (Kegelräder), Wellen, Lagerungen und Büchsen (ausgenommen Radlager und Radnaben); Halbwellen, vordere und hintere (außenliegende) Antriebswellen inklusive Gleichlaufgelenke, Gelenke und Kupplungen (ausgenommen Gummilagerungen): Kardanwelle inklusive Gelenke, Lager und Halterungen (Aufhängungen)

**Elektrik** Starter und Lichtmaschine (ausgenommen alle anderen Teile der Elektranlage, inklusive Verteiler)

**Dichtungen Dichtringe** Innere Dichtungen und Dichtringe, die mit der Reparatur oder dem Austausch von Hauptkomponenten wie Motor, Getriebe oder Hinterachse in Zusammenhang stehen oder erforderlich sind

**Kraftstoff-System** Vergaser, Startklappe, Kraftstoffpumpe, Tauchrohrgeber, Tankuhr, Kraftstoffeinspritzsystem (ausgenommen Einspritzdüsen und Leitungen)

**Lenkung** Zahnstangenlenkung, Lenkgetriebe, Lenkgehäuse, Lenkzwischenhebel, Servolenkung,

Brems-  
system

Hochdruckkölmpumpe,  
Druckleitungen,  
Vorratsbehälter mit Anzeige  
(ausgenommen Keilriemen  
für Servopumpe,  
außenliegende Gestänge,  
Gelenke, Gummibuchsen und  
Achsschenkelbolzen)  
Bremskraftverstärker,  
Hauptbremszylinder,  
Radbremszylinder,  
Bremsattel,  
Bremsdruckventile

Keine Garantie besteht für:

- a) Wartung (Teile und Service) und allgemeinen Verschleiß;
- b) alle nicht benannten Teile;
- c) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.

## § 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantiedauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantienehmer Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Reparatur des garantispflichtigen Schadens in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;

c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;

d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat;

e) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

f) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde;

g) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;

h) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktionen des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

i) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder, dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;

j) an Kraftfahrzeugen, die während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;

k) die vorsätzliche oder grobfahrlässig herbeigeführt worden sind oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind;

3. Ferner besteht keine Garantie für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

a) an dem Kraftfahrzeug nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten in einem der Gebrüder Nolte Servicebetriebe durchgeführt worden sind;

b) zur Beeinflussung der Garantie, Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen werden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wird;

c) der garantispflichtige Schaden vor der Reparatur nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens nicht befolgt werden;

d) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beachtet worden sind.

### § 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Kraftfahrzeug jedoch vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Garantie für ganz Europa.

### § 4 Beginn und Dauer der Garantie

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Kraftfahrzeuges an den Käufer.

Sie endet mit dem Ablauf von 12 Monaten oder 120.000 km. Einer Kündigung der Garantie bedarf es nicht.

### § 5 Garantieleistung

1. Die Garantieleistung besteht in dem Ersatz der erforderlichen und tatsächlich

angefallenen Kosten der Reparatur einschl. aller notwendigen Ersatzteile. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitswerte des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschl. der Aus- und Einbaukosten.

2. Die Materialkosten + Lohnkosten werden nach folgenden Staffeln ersetzt, und zwar ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppe am Tag des Schadens:

Erstattungssatz der Materialkosten und Lohnkosten

|      |            |      |
|------|------------|------|
| bis  | 50.000 km  | 100% |
| bis  | 60.000 km  | 90%  |
| bis  | 70.000 km  | 80%  |
| bis  | 80.000 km  | 70%  |
| bis  | 90.000 km  | 60%  |
| bis  | 100.000 km | 50%  |
| über | 100.000 km | 40%  |

3. Unter die Garantie fallen nicht

a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;

b) der Ersatz von Folgeschäden;

c) Kosten für Luftfracht.

4. Werden gleichzeitig Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, die nicht garantiepflichtig sind, wird die Dauer der garantiepflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

5. Der kostenmäßige Umfang des Anspruches auf Ersatz der Reparatur wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts eines garantiepflichtigen Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Garantiennehmer aufwenden

muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Kraftfahrzeug zu erwerben.

6. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

## **§ 6 Gewährung der Garantieleistungen und Abwicklung**

1. Für die Abwicklung garantiepflichtiger Schäden ist nur die Fa. Gebrüder Nolte GmbH & Co. KG zuständig

2. Nach Feststellung eines garantiepflichtigen Schadens gilt für den Garantiennehmer folgendes:

**a) der garantiepflichtige Schaden ist vor der Reparatur unverzüglich der Fa. Gebrüder Nolte GmbH & Co. KG zu melden und der Reparaturumfang mit dem Garantiegeber abzustimmen**

**b) die Reparatur ist durch den Garantiegeber durchzuführen;**

**c) wird die Reparatur nicht vom Garantiegeber ausgeführt, müssen aus der auf ihn ausgestellten Reparaturrechnung die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im einzelnen zu sehen sein ; die Reparaturrechnung ist innerhalb eines Monats dem Garantiegeber vorzulegen, der den Rechnungsbetrag im Rahmen der Garantiebedingungen erstattet.**

## **§ 7 Verjährung**

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadenmeldung beim Garantiegeber, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantie.

## **§ 8 Wartung**

**Voraussetzung für den Erhalt der Garantie ist die Durchführung einer Inspektion 6 Monate oder 10.000km nach Auslieferung in einem Gebrüder Nolte**

**Service Betriebe. Die Nichtdurchführung oder eine verspätete Durchführung dieser Inspektion stellt den Garantiegeber von allen Leistungen frei.**